

# RS UVS Niederösterreich 2001/10/15 Senat-NK-00-480

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2001

## Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 19 Abs 7 StVO ist zur Umschreibung der Tat im Sinne des § 44a lit a VStG anzuführen, durch welche der in den Absätzen 1 ? 6 angeführten

Verhaltensweisen der Beschuldigte den Tatbestand des § 19 Abs 7 StVO erfüllte.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)